

**Wir Christian Ludwig/ Von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...
allen und jeden ... hiemit zuvernehmen/ was massen Uns verschiedene Klagten
fürgebracht worden/ daß eine Zeithero einige streiffende Partheyen/ und
allerhand Herren-loß Gesinde sich freventlich unterstanden/ Unsern Unterthanen
die Pferde von der Weyde/ aus den Ställen heimlich ... hinweg zunehmen ...
geben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin den [27. Septembr.] Anno
[1679.]**

[S.l.], [1679]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730746267>

Druck Freier  Zugang





Wir **C**hristian **L**udwig
Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herz / Ritter vom Orden des Christlichen
Königs.

Fügen nechst Zuentbietung Unfers gnädigsten Grusses allen und jeden Unfern Haupt-und Ampt-Leuten/
denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rätthen in den Städten / auch andern Unfern Befehligshabern und Bedienten hiemit zuver-
nehmen / was massen Uns verschiedene Klagten fürgebracht worden / daß eine Zeithero einige streiffende Parthyen / und allerhand Herren-loß Gesinde sich
freventlich unterstanden / Unfern Unterthanen die Pferde von der Wende / aus den Ställen heimlich / auch auff freyer Land-Strassen hinweg zunehmen/
und dieselbe an andere Derter zuverpartiren / wodurch dann dem gemeinen / auch Unfern Landen und Leuten nicht geringer Schade und Nacht heil verursa-
chet und zugezogen wird / welchem allen aber und andern besorgendem weiterm Ubel und freventlichen Beginnen in Zeiten zusteuren und vorzukommen/
Wir Unfer Landes-Fürstlicher Obrigkeit gemess zuseyn ermessenn. Befehlen demnach allen und jeden Unfern Haupt-und Ampt-Leuten / und andern Be-
dienten und Befehligshabern / nicht weniger auch denen von der Ritterschafft / und Bürgermeistern / Richtern und Rätthen hiemit gnädigst / und zugleich
ernstlich / daß Sie auff solche streiffende Gesellen und Herren-loß Gesinde in allen Städten / Flecken und Dörffern / und deren Pässen / fleissige Auffsucht ha-
ben / Sie nach Ihrem Stande / wo Sie herkommen / oder wohin Sie wollen / umbständlich / auch nach Ihrem Abschiede und Paß-Brieffen besorgen / und
da Sie davon keine ordentliche oder glaubhafte Nachricht geben können / noch Beweis Ihres Abscheides vorzuzeigen hätten / oder man sonst / bei bey
sich führenden Pferde und Sachen halber / so etwa dem Land- und reisenden Manne abgenommen wären / einigen Argwohn bey ihnen / vermuthen und ver-
spühren möchte / Sie alsofort anzuhalten / und fest zumachen sich bemühen / auch wer Ihr Abnehmer seyn / Euch erkündigen / und davon / auch was sonst
mehr dabey vorgehen möchte / gehorsamlich referiren / und deßwegen behufige Nachricht und Verordnung einholen sollen. Wornach sich ein jeder gehor-
samlich zuachten / und bey verspürter Nachlässigkeit und Ungehorsam sich für Schaden und unaussbleiblicher Straffe zuhüte hat / Wie Wir dann auch
diese Unfere Verordnung / auff die also genandte Ziegeuner wollen extendiret haben / dergestalt und also / daß dieselbe in Unfern Landen nicht geduldet / sondern
an allen Orten / sonderlich an den Pässen angehalten / und woher Sie kommen / wo sie Nacht gewesen / und wohin Sie wollen / ernstlich befraget / dasselbe
was Sie den Leuten entwandt / Ihnen wieder abgenommen / der Thäter mit Gefängniß und ander Straffe / nach Befindung / belegt / die andern sofort zu-
rück bis an die Grenze gejaget / und hierin / als im übrigen Unfer am 14 Augusti Anno 1678. wegen der Strassen-Räuber publicirtes in Krafft dieses renovir-
tes Edict angesehen und stricté beobachtet werden sol. Das meynen Wir ernstlich. Urkundlich unter Unferm auffgedrucktem Fürstl. Inseigel. Und
geben auff Unfer Residenz und Bestung Schwerin den 27 Septemb Anno 1679.

AK-4060. (10.)¹⁷.





Christian Ludwig
Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen
Königs.

Fügen nechst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden Unfern Haupt- und Ampt-Leuten/
denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Råthen in den Stådten / auch andern Unfern Befehligshabern und Bedienten hiemit zuver-
nehmen / was massen Uns verschiedene Klagten fürgebracht worden / daß eine Zeithero einige streiffende Partheyen / und allerhand Herren-loß Gesinde sich
frequentlich unterstanden / Unfern Unterthanen die Pferde von der Wende / aus den Stållen heimlich / auch auff freyer Land-Strassen hinweg zunehmen /
und dieselbe an andere Dertter zuverpartiren / wodurch dann dem gemeinen / auch Unfern Landen und Leuten r-
chet und zugezogen wird / welchem allen aber und andern besorgendem weiterm Ubel und frequentlichen Begi-
Wir Unser Landes Fürstlicher Obrigkeit gemess zuseyn ermassen. Befehlen demnach allen und jeden Unse-
renten und Befehligshabern / nicht weniger auch denen von der Ritterschafft / und Bürgermeistern / Richtern
ernstlich / daß Sie auff solche streiffende Gefellen und Herren-loß Gesinde in allen Stådten / Flecken und Dörf-
ben / Sie nach Ihrem Stande / wo Sie herkommen / oder wohin Sie wollen / umbständlich / auch nach Ihrem
da Sie davon keine ordentliche oder glaubhafte Nachricht geben können / noch Beweis Ihres Abscheides vo-
sich führenden Pferde und Sachen halber / so etwa dem Land- und reisenden Manne abgenommen wåren / ei-
spühren möchte / Sie alsofort anzuhalten / und fest zumachen sich bemühen / auch wer Ihr Abnehmer seyn / E-
mehr dabey vorgehen möchte / gehorsamlich referiren / und deßwegen behufige Nachricht und Verordnung ein-
samlich zuachten / und bey verspürter Nachlässigkeit und Ungehorsam sich für Schaden und unausbleiblich
diese Unseere Verordnung / auff die also genandte Ziegeuner wollen extendiret haben / dergestalt und also / daß die
an allen Orten / sonderlich an den Pässen angehalten / und woher Sie kommen / wo sie Nacht gewesen / und wo
was Sie den Leuten entwandt / Ihnen wieder abgenommen / der Thåter mit Gefångniß und ander Straffe / i-
rück biß an die Grenze gejaget / und hierin / als im übrigen Unser am 14 Augusti Anno 1678. wegen der Straffe
res Edict angesehen und strict beobachtet werden sol. Das meynen Wir ernstlich. Uhrkundlich unter Un-
geben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin den 27 Septemb Anno 1679.

AKK-4060. (10) 17

